

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Straff der jenen/ so Eheweiber/ Jungfrauen/ oder Closterfrauen entführen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Sohns Ehweib / oder mit seiner Stieffmutter / solche Unkeuschheit solle dem Ehbruch gleich / wie an dem hundertten und fünff und vierzigsten Artikel von dem Ehbruch geschrieben stehet / gestrafft werden / Aber von neher Unkeuschheit / wird omb Zucht und Ergernuß willen / zumel den unterlassen / Wo aber noch nehere und bößlichere Unkeuschheit geübt würde / so soll die Straff derhalb nach Rath der Verstendigen beschwert werden.

**Straff der jenen / so Eheweiber / Jungfrauen /  
oder Klosterfrauen entführen.**

Item / So einer jemand sein Ehweib / oder ein unverleumde Jungfrau / wider des Ehmanns oder ehlichen Vatters willen / einer unehlichen weis entführt / darumb mag der Ehmann oder Vater ( vnangesehen ob die Ehfrau oder Jungfrau ihren Willen darzu gibt ) peinlich klagen / vnd der Thätter soll mit dem Schwert vom Leben zum Tode gestrafft werden. Desgleichen sollen gestrafft werden die jenen / so geistlich Klosterfrauen entführen / oder mit schemlichen Wercken solches zu thun untersuchen.

CXLIII

**Straff der Nottzucht.**

Item / So jemand einer unverleumden Ehfrauen / Wittwe / oder Jungfrauen / mit Gewalt vnd wider ihren Willen / ihr Jungfrewlich oder frewlich Ehre name / derselbig Vbelthätter hat das Leben verwärckt / vnd soll auff Verklagung der benöthigten / in außführung der Missethat / einem Rauber gleich / mit dem Schwert vom Leben zum Tode gerichte werden. So sich aber einer solches obgemelten Mißhandels freventlicher vnd gewaltthetiger weis / gegen einer unverleumbden Frauen oder Jungfrauen unterstünde / vnd sich die Frau oder Jungfrau / sein erwehrt / oder von solcher Beschweruß sonst errett wurde / derselbig Vbelthätter

CXLIIII